

**Ausschussdrucksache**  
(26. August 2025)

Inhalt

Stellungnahme der

WEMAG AG

zur schriftlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Die Linke

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Baugesetzbuchausführungsgesetzes**

- Drucksache 8/5119 -

## Fragenkatalog

### **1. Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf in Hinblick auf seine rechtliche Klarheit, seine praktische Umsetzbarkeit und seine Wirkung auf Planungs- und Genehmigungsverfahren?**

Der Gesetzentwurf weist in Hinblick auf seine rechtliche Klarheit, praktische Umsetzbarkeit und Wirkung auf Planungs- und Genehmigungsverfahren Mängel auf.

Rechtliche Unklarheiten bestehen insbesondere in Bezug auf § 2 Abs. 2 (Variante 2) des Entwurfs zum Baugesetzbuchausführungsgesetz. Hier ist erstens ungewiss, ob eine solche Regelung mit der Länderöffnungsklausel gemäß § 249 Abs. 9 Satz 1 BauGB überhaupt vereinbar ist. Zweitens ist unklar, was „errichtet werden dürfen“ im Sinne dieser Vorschrift konkret bedeutet. Zu dieser Problematik im Einzelnen siehe die Ausführungen zu Frage 2 und Frage 13.

Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung könnten sich vor allem ergeben, wenn „errichtet werden dürfen“ so interpretiert würde, dass die bloße bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Wohnbebauung genügt. Dann wäre nämlich nicht meteregenau zu beziffern, wo die nächstgelegene Außenwand eines Wohnzwecken dienenden Gebäudes eigentlich liegt. Im Vollzug des Gesetzes würden dadurch Schwierigkeiten entstehen.

Das Gesetz würde dazu führen, dass Genehmigungsverfahren in Bezug auf Repowering-Vorhaben, die weniger als 1000 Meter von der nächsten Wohnbebauung erfolgen sollen, nicht fortgesetzt würden, wenn nicht alle Antragsunterlagen vor Inkrafttreten des Gesetzes vollständig eingegangen sind. Die Windenergiegewinnung in Mecklenburg-Vorpommern würde dadurch somit eingeschränkt und Investitionen der Projektierer würden verfallen. Vgl. zu diesem Aspekt die Ausführungen zu Frage 4.

Was Planungsverfahren angeht, könnten sich kommunale Planungsträger – ohne dazu verpflichtet zu sein, § 245e Abs. 5 BauGB – an den Wertungen des Gesetzes orientieren (oder sich irrtümlich für daran gebunden halten) und die Ausweisung von Windenergiegebieten mit geringerem Abstand zur nächsten Wohnbebauung unterlassen. Auch das würde perspektivisch zu einer Verlangsamung des Windenergieausbaus in Mecklenburg-Vorpommern führen.

### **2. Paragraf 2 Absatz 2 spricht von Gebäuden, „die errichtet werden dürfen“. Welche Risiken sehen Sie bei der Formulierung „Gebäude, die errichtet werden dürfen“ im Hinblick auf Interpretationsspielräume und Rechtsunsicherheit für Projektträger und Behörden?**

Zunächst ist unklar, ob eine Aufnahme von Gebäuden, die errichtet werden dürfen und damit noch nicht errichtet sind, überhaupt von der Landesöffnungsklausel gemäß § 249 Abs. 9 Satz 1 BauGB erfasst ist. In der Literatur wird dies teilweise verneint: „Zudem sind nur tatsächlich vorhandene Gebäude, die auch Wohnzwecken dienen, maßgeblich. Die betreffenden Gebäude müssen also fertiggestellt und bezogen sein“, Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 16. Aufl. 2025, BauGB § 249 Rn. 72. Dafür spricht schon der Wortlaut des § 249 Abs. 9 Satz 1 BauGB: Denn von einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken kann nur bei Grundstücken die Rede sein, die auch tatsächlich bebaut sind, nicht bei solchen, die potenziell zu Wohnzwecken bebaut werden könnten. Daher wäre aus Gründen der Rechtssicherheit anzuraten, die zweite Variante in § 2 Abs. 2 des Baugesetzausführungsgesetzes („oder errichtet werden dürfen“) zu streichen.

Unterstellt man, dass eine solche Regelung doch von der Landesöffnungsklausel erfasst ist, wirft der konkrete Entwurf zudem Unklarheiten auf. Unklar ist insbesondere, ob es genügt, dass ein Bebauungsplan vorliegt, der eine Wohnbebauung zulässt, oder ob es eines konkreten Bauantrags bzw. einer erteilten Baugenehmigung bedarf. Diese Auslegungsfrage ließe sich erst durch gerichtliche Entscheidungen verbindlich klären; bis zu diesem Zeitpunkt wären Projektträger und Behörden erheblichen Rechtsunsicherheiten ausgesetzt. Es wäre daher dringend anzuraten, eine klarere Regelung zu treffen, die sich für eine der möglichen Varianten entscheidet.

Die größtmögliche Rechtsklarheit würde durch eine Regelung geschaffen, die an das Vorliegen einer Baugenehmigung anknüpft. Denn erstens wäre nur dann metergenau zu bestimmen, wo die Wohnbebauung exakt beginnt; zweitens ist zu bedenken, dass ein Anknüpfen an das Vorliegen eines Bebauungsplans nicht alle Situationen abdeckt, in denen eine Wohnbebauung zulässig wäre – namentlich in Fällen des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) liegt kein Bebauungsplan vor, kann (und wird häufig) eine Wohnbebauung aber gleichwohl zulässig sein. Liegt ein Grundstück am Rand einer Siedlung, aber noch im Innenbereich, wäre unklar, ob allein aufgrund der möglichen Wohnbebauung die Abstandsregelung in Bezug auf dieses Grundstück greifen sollte. Daher wird angeraten, dem Absatz 2 einen klarstellenden Satz hinzuzufügen, der so lauten könnte: *„Wohngebäude, die errichtet werden dürfen, fließen nur in die Bemessung des Abstands ein, wenn für sie im Zeitpunkt der Stellung des immissionsschutzrechtlichen Antrags auf Genehmigung der Windenergieanlage bereits eine Baugenehmigung erteilt wurde.“* Vgl. im Übrigen Frage 13.

### **3. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf im Hinblick auf das 2035-Ziel der Landesregierung zur vollständigen Versorgung mit Erneuerbaren – ist diese Regelung damit vereinbar oder eher hinderlich?**

Vor dem Hintergrund des Ziels der Landesregierung, das Land Mecklenburg-Vorpommern bis 2035 vollständig mit Erneuerbaren zu versorgen, ist die Regelung zur Zielerreichung hinderlich. Beim Repowering von Windenergieanlagen kann auf gleicher Fläche mit meist deutlich weniger Anlagen mehr Strom erzeugt werden. Da sich viele Altanlagen dem Ende ihrer Förderdauer oder technischen Lebensdauer nähern, besteht ein bedeutendes Potenzial zur Steigerung der Erneuerbaren Energieproduktion. Der weitere Betrieb und Ausbau bestehender Standorte auf langlebige und nachhaltige Weise ist ein Schlüsselfaktor für das Erreichen des 2035-Ziels.

Indem aber der Gesetzesentwurf Repowering-Vorhaben einem strengeren Abstandsregime unterwirft, wird der Ausbau der erneuerbaren Energien erschwert. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch Repowering regelmäßig eine erhebliche Steigerung der Leistungskraft bewirkt wird, wirkt sich dies auch in relevantem Umfang aus. Diese Zuwächse an erneuerbarer Energie werden dem Land Mecklenburg-Vorpommern infolge der vorgeschlagenen Regelung teilweise entgehen.

### **4. Wie schätzen Sie den grundgesetzlichen Vertrauensschutz ein, wenn die Mindestabstandsregelung bereits am Tag nach der Verkündung greift – und nur Vorhaben mit vollständig eingereichtem Genehmigungsantrag davon ausgenommen sind?**

Der rechtsstaatliche Vertrauensschutz hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine besondere, subjektiv-rechtliche Ausformung in der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG gefunden. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes fließen in die Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer in das Eigentum eingreifenden Maßnahme ein. Vertrauensschutz umfasst in Bezug auf Art. 14 GG auch den Schutz von im Vertrauen auf die

geltende Rechtslage getätigte Investitionen, d.h. letztlich den Schutz vor frustrierten Investitionen. Es können aus Gründen des Vertrauensschutzes Übergangsregelungen und Härtefallklauseln erforderlich sein (vgl. zu alledem BeckOK GG/Axer, 62. Ed. 15.6.2025, GG Art. 14 Rn. 98-103).

Vor diesem Hintergrund genügt die hier vorgeschlagene Übergangsregelung den grundgesetzlichen Anforderungen wohl nicht. Es ist problematisch, dass die Mindestabstandsregelung bereits am Tag nach der Verkündung greifen soll. Denn so wird den Projektierern, die unter Umständen schon weitreichende Investitionen getätigt haben, die Möglichkeit verwehrt, eventuell noch erforderliche Unterlagen zu beschaffen, einen immissionschutzrechtlichen Antrag zu stellen und so sicherzustellen, dass ihre Investitionen nicht frustriert werden.

Die Wahrscheinlichkeit, dass den grundgesetzlichen Anforderungen an den Vertrauensschutz Genüge getan ist, würde deutlich erhöht, wenn die Mindestabstandsregelung erst mit einigem Abstand zum Tag der Verkündung greifen würde. Als Übergangsregelungen sind einige Monate üblich. Eine solche Regelung ist auch hier erforderlich, um den Projektierern eine Reaktion zu ermöglichen und ihnen die Chance zu geben, ihre Investitionen noch unter Geltung des alten Rechts zu realisieren.

#### **a) Was gilt in Mecklenburg-Vorpommern aktuell als „vollständiger Antrag“ im Sinne des Paragraphen 7 der Genehmigungsverfahrensverordnung?**

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV sind Unterlagen vollständig, wenn sie in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Nach der Rechtsprechung des OVG Mecklenburg-Vorpommern liegen prüffähige Unterlagen dann vor, wenn die Unterlagen sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Nicht vollständig sind Unterlagen dann, wenn sie rechtlich relevante Fragen vollständig ausblenden. Die Unterlagen müssen allerdings nicht schon die Genehmigungsfähigkeit belegen, vgl. Obergerverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 9. April 2024 – 1 M 163/22 OVG –, Rn. 28, juris. Regelmäßig wird jedenfalls mit dem Beginn der Behördenbeteiligung von der Vollständigkeit der Unterlagen ausgegangen, vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 7. Februar 2023 – 5 K 171/22 OVG –, Rn. 86, juris. Festgestellt werden kann aber auch, dass die Praxis einiger Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt in Mecklenburg-Vorpommern (StÄLUS) regelmäßig von der vorangestellten Vollständigkeitsdefinition abweicht und zum Teil rechtlich nicht nachvollziehbare, unnötig überhöhte Anforderungen an die Vollständigkeit gelegt werden. Die hierdurch hervorgerufenen Verzögerungen haben zu einer hohen Zahl von Untätigkeitsklagen von Projektierern geführt, die gerade auch in den letzten Monaten wieder zahlenmäßig stark angewachsen sind.

#### **b) Wie lange dauert es üblicherweise zwischen Einreichung und Bestätigung der Vollständigkeit?**

Grundsätzlich hat die Behörde nach Eingang des BImSchG-Antrags und der Unterlagen unverzüglich, innerhalb eines Monats, die Vollständigkeit zu prüfen, vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV. In der Praxis wird diese Frist aber nahezu nie eingehalten, in der Regel beläuft sich die Frist zwischen der Antragseinreichung und Bescheinigung der Vollständigkeit auf viele Monate, teilweise auch auf deutlich mehr als 1 Jahr.

Wenngleich die Rechtsprechung davon ausgeht, dass die Vollständigkeit mit Beginn der Behördenbeteiligung vorliegt, bestätigen die BImSchG-Behörden die Vollständigkeit regelmäßig erst mit der Nachreichung der fachbehördlichen Nachforderungen. Somit können mehrere Monate oder auch mehr als 1 Jahr vergehen, bis die Vollständigkeit behördlich bestätigt wird. In zahlreichen Fällen fehlt es trotz Vorabbeteiligung an diesen fachbehördlichen Vorabstellungen, wodurch Verfahrensstockungen unnötigerweise verursacht werden.

Durch die Umsetzung der RED III-Richtlinie in deutsches Recht gilt zukünftig eine gesetzliche Frist von 45 Tagen für die Bestätigung der Vollständigkeit außerhalb von Beschleunigungsgebieten. Ob die Behörden dadurch ihre Verwaltungspraxis anpassen, ist nur schwer prognostizierbar, aber rechtlich unbedingt geboten und wünschenswert. Andere Bundesländer – so belegen die branchenspezifischen Statistiken – erreichen im Vergleich zu Mecklenburg-Vorpommern deutlich kürzere Entscheidungsfristen, was die entsprechende Möglichkeit aufzeigt.

**c) Wie bewerten Sie die Tatsache, dass bei komplexen Projekten – insbesondere mit Umweltgutachten und Bürgerbeteiligung – die Feststellung der Vollständigkeit oft viele Monate dauert? Wäre aus Ihrer Sicht ein späterer Stichtag für die Anwendung der neuen Rechtslage (z. B. Zeitpunkt der Antragstellung) rechtssicherer?**

Es trifft zu, dass nicht nur, aber insbesondere bei komplexen Projekten die Feststellung der Vollständigkeit in der Behördenpraxis in Mecklenburg-Vorpommern oft viele Monate bis mehr als 1 Jahr dauert. Nach der aktuell vorgesehenen Regelung würde so eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstehen, wenn ein Projektierer die Unterlagen in dem Glauben eingereicht hat, dass sie vollständig sind und danach der Stichtag für die Anwendung der neuen Rechtslage abläuft. Wenn die Behörde dann noch einige Monate benötigt, bis sie die Antragsunterlagen gesichtet hat und erst dann Auskunft darüber erteilt, ob sie vollständig sind, besteht im Fall ihrer (behaupteten) Unvollständigkeit (siehe lit. a)) für den Projektierer keine Möglichkeit mehr, sie zu ergänzen. Selbst im Fall ihrer Vollständigkeit aber wären Rechtsunsicherheiten die Folge: Denn bis zur behördlichen Bestätigung ihrer Vollständigkeit könnte der Projektierer sich nicht sicher sein, ob er sein Vorhaben weiterverfolgen kann. Das dürfte in vielen Fällen zu einem abwartenden Vorgehen und somit zu einer Verlangsamung der Projektumsetzung führen – ein Ergebnis, das auch die Landesregierung angesichts ihres Ziels bis 2035 eine vollständige Stromversorgung mit erneuerbaren Energien zu gewährleisten, nicht für wünschenswert halten kann.

**d) Wie viele Projekte befinden sich aktuell in MV in einem Zustand zwischen Antragseinreichung und Vollständigkeitsfeststellung – und wären somit direkt betroffen?**

Aktuell gibt es keine zentrale öffentliche Statistik, die die genaue Anzahl der laufenden oder gestellten Anträge auf Repowering von Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern für 2025 angibt. Bereits 2024 bis 2025 läuft eine Vielzahl an Repowering-Genehmigungsverfahren im Land. Es wird davon ausgegangen, dass Repowering-Verfahren einen bedeutenden Anteil am aktuellen Zubau in Mecklenburg-Vorpommern ausmachen, weil viele der etwa 1.900 Bestandsanlagen inzwischen in das Alter für ein Repowering kommen. Zusätzlich klagen die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt in Mecklenburg-Vorpommern seit Jahren über eine starke Arbeitsüberlastung. Demnach ist davon auszugehen, dass landesweit derzeit mehrere hunderte Anträge auf Repowering gestellt, aber deren Vollständigkeit noch nicht bestätigt ist. Somit dürfte eine beträchtliche Anzahl von Projekten von der Gesetzesänderung betroffen sein.

**5. Die vorgesehenen Mindestabstände von 1.000 Metern beziehungsweise 800 Metern stammen aus einer Zeit mit deutlich kleineren Windkraftanlagen. Halten Sie diese Abstände bei modernen Anlagen (über 200 Meter Nabenhöhe) im Hinblick auf Schutzbedürfnis und Akzeptanz der Bevölkerung noch für angemessen?**

Es ist nachvollziehbar, dass bei zunehmenden Größen der Windenergieanlagen tendenziell auch die Forderung nach größeren Abständen zur Wohnbebauung geäußert wird. Allerdings sind die Abstandsgebote weit weniger geeignet, den Schutz der anliegenden Wohnbebauungen einzelfallbezogen zu gewährleisten als die strengen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu Schall, Schatten und Turbulenz ergänzt um das baurechtliche „Gebot der optischen Bedrängung“. Daher kann man nicht pauschal davon ausgehen, dass die Mindestabstände nicht mehr angemessen seien. Überdies ist die gesellschaftliche Akzeptanz nicht nur abhängig von den Abständen zwischen den Windenergieanlagen und der Wohnbebauung, sondern auch von vielen anderen Bedingungen – so hat etwa die Energiekrise infolge des Ukraine-Kriegs zu einem gesteigerten gesellschaftlichen Bewusstsein für die Notwendigkeit geführt, eine verlässliche Energieversorgung zu gewährleisten. Weiterhin tritt bei bestehenden Windenergieanlagen häufig ein Gewöhnungseffekt bei den involvierten Gemeinden und ihren Bewohnerinnen und Bewohnern ein.

**6. Falls Sie hier Anpassungsbedarf sehen: Welche Abstandsregelung halten Sie unter Berücksichtigung heutiger Anlagengrößen, Schutzbedürfnisse und Akzeptanzanforderungen für geeigneter – eine pauschale Anhebung der Mindestabstände oder eine flexible Regelung, z. B. in Abhängigkeit von der Gesamthöhe der Windenergieanlage („H-Regelung“)? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei diesen Ansätzen?**

Ein genereller Anpassungsbedarf wird hier nicht gesehen. Die oben genannten immissionsschutzrechtlichen Vorgaben ergänzt um das Gebot der optischen Bedrängung schützen einzelfallbezogen die Wohnbebauungen.

**7. Sehen Sie Möglichkeiten, im Rahmen des Paragraphen 35 Absatz 2 BauGB – also für nicht mehr privilegierte Vorhaben – über das Landesrecht hinausgehende Schutzstandards einzuführen?**

Sollte die Frage so zu verstehen sein, dass nach Möglichkeiten gefragt ist, landesrechtliche Regelungen zu schaffen, um die Wohnbevölkerung vor störenden Immissionen von Windenergieanlagen zu schützen, die entprivilegiert sind, also dem Rechtsregime des § 35 Abs. 2 BauGB unterliegen, besteht dafür kein Erfordernis: Denn in diesem Fall sind die Aussichten, ein Windenergievorhaben zu realisieren, bereits unter dem geltenden Recht extrem gering. Ein Vorhaben ist bereits unzulässig, sobald es öffentliche Belange in irgendeiner Form beeinträchtigt, was praktisch immer der Fall ist, vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Meurers, 157. EL November 2024, BauGB § 249 Rn. 89.

**8. Welche Abstände zur Wohnbebauung ergeben sich Ihrer Kenntnis nach für moderne Windkraftanlagen mit Leistungen von über fünf Megawatt-Peak durchschnittlich, wenn gesetzliche Regelungen zu Mindestabständen fehlen und nur das BImSchG maßgeblich ist?**

Die Abstände zur Wohnbebauung sind, wenn gesetzliche Regelungen zu Mindestabständen fehlen, von den konkreten Umständen vor Ort abhängig. Es ist daher schwierig, konkrete Angaben zu durchschnittlichen Abständen zu machen. Typischerweise bewegen sich die Abstände in einem Korridor von etwa 600 bis 1000 Metern. Der Abstand zu reinen Wohngebieten wird häufig höher veranschlagt, der Abstand etwa zu Mischgebieten kann geringer sein. Grundsätzlich ist die Unterschreitung von 600 m bei modernen Windkraftanlagen sehr unwahrscheinlich, da in § 249 Abs. 10 BauGB geregelt ist, dass der Abstand, der der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht, nicht unterschritten werden darf. Hierbei handelt es sich um eine Regelung, die die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung von Anlagen auf die Wohnbebauung nachzeichnet und somit in allen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergie Geltung beansprucht. Zu beachten ist, dass moderne Windenergieanlagen in Zeiten höherer Schallschutzanforderungen (z. B. nachts) durchaus im Teillastbetrieb ohne gravierende Leistungseinbußen betrieben werden können. Der Immissionsschutz ist durch eine flexible Betriebsfahrweise in den diversen Schalleistungsmodi ohne weiteres möglich, wodurch die vorstehend genannte verkürzte Distanz zur Wohnbebauung denkbar ist.

**9. Ist es möglich, dass eine Windenergieanlage innerhalb eines Vorranggebiets bis 2028 (Paragraf 245e (3) BauGB) im Rahmen eines Repowerings an einen Standort außerhalb des Gebietes und zugleich näher an die Wohnbebauung verlegt wird, ohne dass die regionalplanerischen oder die angedachten gesetzlichen Abstandsregeln Anwendung finden?**

In § 245e Abs. 1 und 3 BauGB ist (in Verbindung mit Spalte 1 der Anlage des WindBG) geregelt, dass Repowering-Anlagen bis zum Ablauf des 31.12.2027 auch außerhalb von Vorranggebieten bauplanungsrechtlich zulässig sein können. Daher ist grundsätzlich denkbar, dass eine Repowering-Anlage außerhalb einer solchen Konzentrationszone (Alt-FNP) errichtet und betrieben wird. Die angedachte landesgesetzliche Regelung wird aber auch in einem solchen Fall greifen: Da § 249 Abs. 9 Satz 1 BauGB hinsichtlich des Repowerings keine Einschränkungen enthält und auch die angedachte landesgesetzliche Regelung hier keine Ausnahmen vorsieht, dürfte das Verlegen einer Anlage im Rahmen eines Repowering-Vorhabens außerhalb eines Windenergiegebiets nicht möglich sein, wenn dadurch die im Gesetzentwurf angedachte Abstandsregelung unterschritten wird.

Etwas anderes dürfte nur gelten, wenn eine Gemeinde im Sinne des § 245e Abs. 5 BauGB eine abweichende Planung vorgenommen hat und etwa einen Bebauungsplan in kürzerer Distanz zur Wohnbebauung erlassen hat, der die Errichtung von Windenergieanlagen vorsieht. Vgl. hierzu auch Frage 11.

**10. Ist es aus Ihrer Sicht realistisch, dass im Rahmen eines Repoweringprojekts nach Paragraf 16b Absatz 2 BImSchG (alte Fassung: 2h-Regel [Paragraf 245e (3), 249 (3) BauGB nehmen Bezug auf Paragraf 16b Absatz 2 BImSchG (2021)] & aktuelle Fassung: 5h-Regel) ein neuer Standort außerhalb der vorgesehenen Siedlungsabstände gefunden werden kann – insbesondere in Fällen mit Altstandorten mit geringen Siedlungsabständen; auch mit Hinblick auf Naturschutz, Pachtvertrag, Netzzugang etc.?**

Ob im Rahmen eines Repoweringprojekts ein neuer Standort außerhalb der im Gesetzentwurf vorgesehenen Siedlungsabstände gefunden werden kann, ist von den Umständen vor Ort abhängig. Durch die im Gesetzentwurf angedachten Abstände würden insbesondere in Fällen von Altstandorten mit geringen Siedlungsabständen die Spielräume für einen Neustandort erheblich verringert. Gerade in den häufigen Fällen, in denen sich in der

näheren Umgebung auch weitere Windenergieanlagen befinden, würde die Suche nach einem Neustandort durch die Abstände, die zu den bestehenden Anlagen einzuhalten sind, weiter erschwert. Hinzu kommen weitere Hindernisse wie etwa der Wegfall einiger Gebiete aus naturschutzrechtlichen Gründen oder das Erfordernis des Abschlusses eines neuen Pachtvertrags mit einem anderen Grundstückseigentümer. Während eine pauschale Antwort auf die Frage nicht gegeben werden kann, bleibt doch festzuhalten, dass es in vielen Fällen aufgrund der Neuregelung nicht möglich sein dürfte, einen neuen Standort zu finden.

**11. Fallen Vorhaben nach Paragraf 245e Absatz 1 Satz 4 und 5 BauGB (gemeindliche Flächennutzungsplanung) oder Absatz 5 (Aktuelle Fassung und neue Fassung (RED III Gesetz) (Gemeindeöffnungsklausel)) ebenfalls unter die geplanten landesrechtlichen Mindestabstände? Und wenn ja, könnten sie davon ausgenommen werden z. B. durch eine qualifizierte Zustimmung der Gemeinde?**

In § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB ist für Raumordnungs- und Flächennutzungspläne, die bis zum 01.02.2024 wirksam geworden sind, geregelt, dass die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung) fortgelten. Diese Übergangsregel endet gemäß § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB mit dem Erreichen des Flächenbeitragswertes bzw. mit Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert. Hinsichtlich der Ausschlusswirkung wird der Plan mit diesem Stichtag unwirksam. Im Übrigen gilt der Plan gemäß § 245e Abs. 1 Satz 3 BauGB grundsätzlich fort. § 245e Abs. 1 Satz 4 BauGB erlaubt es den Planungsträgern, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, auch nachdem die Frist des § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB abgelaufen ist. Handelt es sich um gemeindliche Flächennutzungsplanung, haben § 249 Abs. 9 Satz 1 BauGB und die aufgrund dieser Vorschrift geplante landesrechtliche Abstandsregelung keine Auswirkungen, vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, 157. EL November 2024, BauGB § 249 Rn. 169.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die geplante landesrechtliche Regelung – in Einklang mit der Länderöffnungsklausel des § 249 Abs. 9 Satz 1 BauGB – an § 35 Abs. 1 Nummer 5 BauGB anknüpft, d.h. an Windenergieanlagen im Außenbereich. Wenn die Gemeinde aber einen Bebauungsplan erlässt, in dem sie ein Windenergiegebiet (z.B. als Sondergebiet Windenergie gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO) ausweist und die Fläche dadurch dem Außenbereich entzieht, findet der Gesetzentwurf mit den landesrechtlichen Abstandsgeboten keine Anwendung mehr, vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, 157. EL November 2024, BauGB § 249 Rn. 168. Daran ändert sich auch durch die RED III-Umsetzung nichts.

Die Gemeinden haben also weiterhin die Möglichkeit, in ihrer Bauleitplanung die Abstandsregel zu unterschreiten. Das gilt im Übrigen auch für die Abstandsregel des § 9a Abs. 5 LPIG MV; denn darin ist geregelt, dass § 245e Abs. 5 BauGB unberührt bleibt. Daraus, dass § 245e Abs. 5 BauGB tatbestandlich „eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist“ adressiert, wird deutlich, dass sich § 9a Abs. 5 LPIG MV nur an regionale Planungsträger i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG richtet. Mit anderen Worten: regionale Planungsträger sind durch § 9a Abs. 5 LPIG MV gehindert, ein Windenergiegebiet mit einem Abstand von weniger als 1000 Metern zu Gebäuden mit Wohnnutzung auszuweisen. Gemeinden im Sinne des § 245e Abs. 5 BauGB sind weder durch § 9a Abs. 5 LPIG noch durch ein Landesgesetz i.S.d. § 249 Abs. 9 Satz 1 BauGB daran gehindert, eine Bauleitplanung vorzunehmen, die die darin vorgesehen Abstandsregelungen unterschreitet. Die Planungshoheit der Gemeinden – verankert in Art. 28 Abs. 2 GG – bleibt durch § 249 Abs. 9 BauGB zu Recht unangetastet.

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder beschränkt sich im Rahmen des § 249 Abs. 1 BauGB auf die Zulässigkeitsregelung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB; landesgesetzliche Vorschriften über die Bauleitplanung werden dadurch nicht ermöglicht, vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, 157. EL November 2024, BauGB § 249 Rn. 168.

## **12. Gelten die vorgesehenen Mindestabstände auch in Planungsregionen, in denen aktuell keine Ausschlusswirkung der Regionalplanung besteht?**

Ja. Dies richtet sich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen, die insofern im konkreten Fall keine Eingrenzung vorsehen, vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 16. Aufl. 2025, BauGB § 249 Rn. 77. Die vorgesehenen Mindestabstände gelten nur für die Flächen nicht, auf denen Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG ausgewiesen wurden.

## **13. Paragraf 2 Absatz 2 spricht von Gebäuden, „die errichtet werden dürfen“. Wie weit muss die Planung einer solchen Wohnnutzung fortgeschritten sein, damit diese in die Abstandsbemessung eingeht? Reicht ein in Beratung befindlicher Bebauungsplan oder ein beschlossener Bebauungsplan oder ist ein Bauantrag erforderlich?**

Aus der vorgeschlagenen Regelung geht nicht eindeutig hervor, wie weit die der Bebauung zugrunde liegende Planung gediehen sein muss, um davon zu sprechen, dass ein Gebäude errichtet werden darf. Klar dürfte sein, dass ein in Beratung befindlicher Bebauungsplan hierfür nicht ausreicht. Solange der Bebauungsplan nicht in Kraft getreten ist, gehen von ihm keine Rechtswirkungen aus. Da die Formulierung „errichtet werden dürfen“ aber ersichtlich auf die gegenwärtige rechtliche Zulässigkeit einer Bebauung abzielt, kann eine bloß künftige und wahrscheinliche Rechtslage nicht maßgeblich sein.

Unklar ist weiter, ob ein bestehender Bebauungsplan, der eine Wohnnutzung auf bestimmten Grundstücken zulässt, ausreicht oder aber ob es eines Bauantrags für eine konkrete Bebauung bzw. einer Baugenehmigung bedarf. Gegen die Einbeziehung eines beschlossenen Bebauungsplans, auf Grundlage dessen eine Wohnbebauung dem Grunde nach zulässig wäre, sprechen allerdings mehrere Gründe (vgl. dazu auch Frage 2): Erstens lässt sich anderenfalls nicht metergenau bestimmen, wo die Wohnbebauung exakt beginnt. Denn ausweislich der Entwurfsbegründungen (S. 8) soll Anknüpfungspunkt nicht die Grundstücksgrenze des Grundstücks sein, auf dem ein Wohngebäude errichtet wurde oder werden darf, sondern das zu Wohnzwecken genutzte Gebäude selbst. Auf Grundlage eines bloßen Bebauungsplans ist aber nicht metergenau bestimmbar, wo auf einem Grundstück ein Wohngebäude exakt errichtet wird. Auch angesichts des Umstands, dass die Abstandsregelung von 1000 Metern das bundesrechtlich zulässige Maß (§ 249 Abs. 9 Satz 2 BauGB) vollständig ausschöpft, wäre eine solche Regelung problematisch, weil durch sie unter Umständen durch die Hintertür eine Erhöhung der Abstandsregelung um einige Meter erfolgen würde. Daher wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur § 249 Abs. 9 Satz 2 BauGB auch so ausgelegt, dass Anknüpfungspunkt für die Abstandsregelung die Außenwand des zu Wohnzwecken dienenden Gebäudes sein muss, siehe Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 16. Aufl. 2025, BauGB § 249 Rn. 74; einen solchen Anknüpfungspunkt gibt es noch nicht, wenn ein Wohngebäude noch gar nicht errichtet ist. Zweitens ist zu bedenken, dass ein Anknüpfen an das Vorliegen eines Bebauungsplans nicht alle Situationen abdeckt, in denen eine Wohnbebauung zulässig wäre – namentlich in Fällen des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) liegt kein Bebauungsplan vor, kann (und wird häufig) eine Wohnbebauung aber gleichwohl zulässig sein. Liegt ein Grundstück

am Rand einer Siedlung, aber noch im Innenbereich, wäre unklar, ob allein aufgrund der möglichen Wohnbebauung die Abstandsregelung in Bezug auf dieses Grundstück greifen sollte. Drittens besteht in Bezug auf Grundstücke, auf denen Wohngebäude errichtet werden dürfen, aber noch nicht errichtet bzw. beantragt wurden, auch kein vergleichbarer Schutzbedarf: Denn der Bauinteressent kann in dem Fall vor der Entscheidung für die Errichtung eines Wohngebäudes prüfen, ob ihn die Nähe zu einer Windenergieanlage zu sehr stört, als dass er ein Wohngebäude errichten will. Dies ist bei bereits bestehenden bzw. beantragten Wohngebäuden anders: Hier wurden bereits Investitionen im Vertrauen auf einen bestimmten Abstand zu Windenergieanlagen getätigt.

Darüber hinaus ist es naheliegend, die Vorschrift so auszulegen, dass nur diejenigen Gebäude „errichtet werden dürfen“, für die eine Baugenehmigung vorliegt. Denn die Baugenehmigung ist das rechtliche Instrument, mit dem Klarheit über die rechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens geschaffen wird. Die Beurteilung, ob ein Wohngebäude errichtet werden darf, ist letztlich die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens. Sollen komplizierte Doppelzuständigkeiten und -prüfungen vermieden werden, wäre es naheliegend, erst dann von einem Wohngebäude, das errichtet werden darf, auszugehen, wenn eine Baugenehmigung dafür erteilt wurde.

Es spricht also Überwiegendes dafür, das Vorliegen einer Baugenehmigung zu fordern; um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte eine klarstellende Regelung im Baugesetzbuchausführungsgesetz erfolgen, vgl. dazu Frage 2.

#### **14. Trägt die gesetzliche Verankerung der Abstände Ihrer Einschätzung nach zur Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz bei – oder weckt sie Erwartungen, die planerisch nicht erfüllt werden können?**

Die vorgeschlagene Regelung betrifft insbesondere Repowering-Vorhaben und damit Konstellationen, in denen bereits eine Windenergieanlage vorhanden ist. Regelmäßig ist es gesellschaftlich leichter zu vermitteln, dass eine bestehende Windenergieanlage erneuert wird, als zu vermitteln, dass eine völlig neue Anlage errichtet wird. Das Akzeptanzproblem ist bei der hier adressierten Thematik also ohnehin weniger dringlich. Durch die vorgeschlagene gesetzliche Regelung kann es überdies zu Situationen kommen, in denen eine Windenergieanlage im Rahmen eines Repowerings um einige hundert Meter verschoben werden muss, um den neuen Abstandsregelungen zu genügen. Für die Bevölkerung vor Ort kann dadurch der Eindruck entstehen, es würde an dem neuen Standort eine ganz neue Anlage gebaut, was das Akzeptanzproblem sogar noch verschärfen könnte. Insgesamt erscheint daher höchst zweifelhaft, ob die Neuregelung die gesellschaftliche Akzeptanz tatsächlich erhöhen wird.

#### **15. Welche Rolle spielt aus Ihrer Sicht eine frühzeitige und verbindliche Einbindung der Kommunen in die Standortentscheidungen für Windkraftprojekte?**

In der Regel werden die Kommunen durch die Windkraftprojektierer frühzeitig eingebunden, da eine Einbindung schon aus Akzeptanzgründen grundsätzlich sinnvoll ist. Zudem werden die Kommunen gemäß § 36 BauGB über das gemeindliche Einvernehmen verbindlich im Genehmigungsverfahren beteiligt. Weiterhin haben die Kommunen aufgrund der finanziellen Beteiligungen nach § 6 EEG 2023 ein zunehmendes Eigeninteresse an Windenergie im Gemeindegebiet. Dies zeigt auch die inzwischen vorliegende Erfahrung, dass der gesetzgeberisch eingeräumte Spielraum für die Kommunen, in dem diese Windenergiegebiete (z.B. als Sondergebiet Windenergie gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO) ausweisen können, großen Zuspruch erfährt. Insoweit reicht u. E. der bestehende gesetzliche

Rahmen für die gemeindliche Einbindung in den Flächenausweisungs- und Planungsprozess, ergänzt um die neuen Möglichkeiten der kommunalen Bauleitplanung zur Schaffung von Windenergie-Gebieten vollständig aus.

**16. Welche ergänzenden Maßnahmen (finanzielle Beteiligung, Kompensationen, Transparenzformate) würden die Akzeptanz vor Ort zusätzlich stärken?**

Eine freiwillige oder verpflichtende finanzielle Beteiligung – soweit sich diese an der realen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Projektes orientiert – an Windenergieanlagen steigert nachweislich die Akzeptanz. Modelle der Bürgerenergie, wie z.B. die Beteiligung an Betriebsgesellschaften oder Genossenschaften, sind bereits erfolgreich und erhöhen das lokale Engagement. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es bereits ein Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V, in dem die finanzielle und informationelle Beteiligung von Anwohnerinnen und Anwohnern und Gemeinden an neuen Windenergieanlagen geregelt ist. Es ist bundesweit eines der fortschrittlichsten Instrumente für Bürgerbeteiligung an Windenergieprojekten und wird aktuell umfassend reformiert. Auch Kompensationsmaßnahmen können die Akzeptanz erhöhen. Insofern ist entscheidend, die Bevölkerung aufzuklären und aufzuzeigen, dass Belastungen (z.B. Eingriffe in die Landschaft und Natur) ausgeglichen werden und einen direkten regionalen Mehrwert bieten. In puncto Akzeptanz aber reagieren Gemeinden besonders positiv auf den gesetzgeberisch eingeräumten Spielraum gemäß § 245 e Abs. 5 BauGB, der es Ihnen ermöglicht eigenständig Windkraftplanungen zu ermöglichen und zu steuern. Diese Entwicklung sollte unbedingt auf landespolitischer Ebene unterstützt werden.

**17. Sollten Gemeinden aus Ihrer Sicht die Möglichkeit erhalten, bestehende und akzeptierte Windenergiestandorte auch dann zu erhalten oder weiterzuentwickeln, wenn diese die vorgesehenen Mindestabstände unterschreiten?**

Die Gemeinden sind die Entscheidungsträger, die den engsten Kontakt zur betroffenen Wohnbevölkerung haben. Daher können die Gemeinden regelmäßig auch besonders gut einschätzen, wie es um die Akzeptanz bestimmter Windenergieanlagen konkret bestellt ist. Wenn die Gemeinden zu der Einschätzung gelangen, dass ein Windenergiestandort akzeptiert ist und es sinnvoll ist, diesen zu erhalten oder weiterzuentwickeln, kommt dieser Einschätzung höchstes Gewicht zu. Das gilt schon deswegen, weil Gemeindevertreter durch eine Fehleinschätzung der Stimmungslage in der Bevölkerung ihre Wiederwahl aufs Spiel setzen. Es wäre daher äußerst kontraproduktiv, eine solche Einschätzung zu übergehen und auf diese Weise akzeptierte Windenergiestandorte abzuwickeln. Es erscheint zweifelhaft, ob die ambitionierten Ziele des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Ausbau der erneuerbaren Energien erreichbar sind, wenn den Kommunen die Möglichkeit, regionale Windenergievorhaben zu unterstützen, verwehrt bliebe – denn solche Einschränkungen wären mit Akzeptanzerwägungen gerade nicht zu rechtfertigen.

**a) Was spricht aus Ihrer Sicht gegen eine solche Ausnahmemöglichkeit für kommunale Zustimmung, z. B. über einen Gemeinderatsbeschluss?**

Gegen die Möglichkeit für Gemeinden, selbst darüber zu entscheiden, Windenergieanlagen zuzulassen, die landesrechtliche Abstände unterschreiten, spricht nichts. Im Gegenteil ist dies angesichts der kommunalen Planungshoheit, die in Art. 28 Abs. 2 GG verankert ist, geradezu geboten.

**18. Die Energiewende, insbesondere die Nutzung von Wind- und Sonnenenergie zur Erzeugung elektrischen Stroms, stehen unter massivem Druck geneigter Interes-**

**sengruppen aus Politik und Wirtschaft, die zum einen die dringende Handlungsnotwendigkeit mit Blick auf eine sich verschärfende Klimakrise verneinen und zum anderen die weitere Nutzung fossiler Rohstoffe oder einen verstärkten Ausbau von Kernenergie fordern. Mit Blick darauf, dass eine Fortführung einer Politik zur Förderung der Energiewende und zur Sicherung der in diesem Bereich getätigten Investitionen in der Demokratie von politischen Mehrheiten abhängig ist: Welchen Stellenwert nimmt Ihrer Meinung nach die Akzeptanzsteigerung für die Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien ein?**

Die Steigerung der Akzeptanz erneuerbarer Energien ist angesichts des dringlichen Bedarfs nach sauberen Energien und der in einer Demokratie notwendig kontroversen öffentlichen Auseinandersetzungen um die Frage der Energieversorgung ein wichtiger Faktor. Eine solche Akzeptanzsteigerung lässt sich allerdings auf ganz unterschiedlichen Wegen erreichen. Zweifelhaft erscheint, ob Abstandsregelungen zu diesem Zweck der richtige Weg sind, bestätigen sie doch implizit die in der Bevölkerung zum Teil vorhandenen Vorbehalte gegen Windenergieanlagen. Vielversprechender könnte es sein, seitens der Politik beherrscht und mit überzeugenden Argumenten im öffentlichen Diskurs für die Windenergie einzutreten. Denn die Akzeptanz ist dann am stärksten, wenn die Betroffenen vom Ausbau der Windenergiegewinnung überzeugt sind und von ihr unmittelbar profitieren. Wie unter Frage 16 dargelegt spielt der konkrete Mehrwert für Kommunen eine bedeutende Rolle. Der Fokus gesetzgeberischer Bemühungen zur Akzeptanzsteigerung sollte daher mehr auf der Stärkung der finanziellen Beteiligung und einer realen Beteiligung am Anlagenbetrieb (z. B. Realteilung von Projekten) liegen als auf der Einführung von Mindestabstandsregelungen.

**19. Halten Sie den vorliegenden Entwurf, der in letzter Konsequenz Ausnahmetatbestände beim Mindestabstand zur Wohnbebauung für den Neubau oder Ersatz von Windkraftanlagen abschafft, geeignet, zu einer Stärkung der Akzeptanz erneuerbarer Energien beizutragen?**

Dies erscheint zweifelhaft, vgl. Frage 14 und Frage 18.

**20. Welche weiteren Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht über Regelungen zu Mindestabständen von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung notwendig, um akzeptanzsteigernd bei der von den Anlagen direkt betroffenen Wohnbevölkerung zu wirken.**

Neben den bereits unter Fragen 16 und 18 genannten akzeptanzsteigernden Maßnahmen sollte auch der Einsatz moderner Technik dazu beitragen, die Anlagen leiser zu machen und sie durch optische Gestaltung an die landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Neben der visuellen Gestaltung können auch Begrünungsmaßnahmen dazu beitragen, Belastungen möglichst gering zu halten. Daneben war der verpflichtende Einsatz der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bereits ein wichtiger gesetzgeberischer Schritt zur Akzeptanzsteigerung.

**21. Welche Rolle spielt aus Ihrer Sicht die frühzeitige und transparente Bürgerbeteiligung in Planungsverfahren – und wie könnte sie konkret verbessert werden, um Planungsbeschleunigung und Akzeptanz gleichermaßen zu fördern?**

Die direkte Einbindung der Bürgerinnen und Bürger schon in der Planungsphase ermöglicht Verständnis für die Windenergieprojekte und baut Widerstände ab. So entsteht mehr lokale Zustimmung. Zudem trägt eine frühzeitige Beteiligung dazu bei, das spätere Risiko von Drittwidersprüchen und Klagen zu senken, weil Bedenken und Fragen bereits zu Be-

ginn offen angesprochen werden und in der Planung berücksichtigt werden können. Sowohl die verfahrensrechtlichen Regelungen für das BImSchG-Verfahren (BImSchG, UVPG, etc.) als auch das Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V sehen eine umfangreiche und in der Regel frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bereits vor. Gleiches gilt für die Bauleit- und Raumordnungsplanung.

Denkbar ist darüber hinaus, dass die Projektierer eine Beteiligung noch vor der Einreichung des BImSchG-Antrags ermöglichen. Hierzu gehören klassische Informationsveranstaltungen, Bürgerwerkstätten oder moderierte Diskussionsrunden. Auch ist das Angebot digitaler Plattformen zur Beteiligung und regelmäßige Updates denkbar und wünschenswert. Der direkte Kontakt zwischen Projektträgern und Bürgerinnen und Bürgern ist dabei essenziell.

Eine gesetzliche Regelung dieses Prozesses wäre aber kontraproduktiv und würde zu noch mehr unnötiger Bürokratisierung führen.

## **22. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen des aktuellen Gesetzentwurfs auf die kommunale Planungshoheit – auch vor dem Hintergrund zunehmender Konflikte zwischen Ausbauzielen und lokalen Interessen?**

Die kommunale Planungshoheit ist ein hohes, in Art. 28 Abs. 2 GG verortetes Rechtsgut, das jedoch in ein Spannungsverhältnis zur demokratischen Gesetzgebung auf Bundes- oder Landesebene geraten kann. Idealerweise sollte der demokratische Gesetzgeber die politischen Grundentscheidungen treffen, den Kommunen aber ein gewisser planerischer Spielraum bleiben, diese auf eine Weise umzusetzen, die den Gegebenheiten und Präferenzen vor Ort möglichst entspricht.

Kontraproduktiv am hier eingebrachten Vorschlag ist, dass der Landesgesetzgeber selbst eine pauschale Abstandsregelung vorsieht und damit selbst die Erreichung der Ausbauziele erschwert. Sinnvoller wäre es, zu ermöglichen, dass die Feinsteuerung, wie groß der Abstand zwischen Windenergieanlage und Wohnbebauung sein soll, anhand der Gegebenheiten vor Ort entschieden werden kann, und nicht eine pauschale Mindestvorgabe zu machen, die sich im Einzelfall als unangemessen herausstellen kann.

Zu bestehenden Abweichungsmöglichkeiten der Gemeinde vgl. Frage 11.

## **23. Bestandsanlagen gelten vielfach als akzeptierte Standorte in der Bevölkerung. Inwiefern würde die geplante Regelung, insbesondere durch das faktische Verbot des Repowerings an diesen Standorten, die Akzeptanz fördern; insbesondere in dem Fall, dass die Gemeinde und der Betreiber einem Repowering aufgeschlossen sind?**

Es ist zu befürchten, dass das Akzeptanzproblem in solchen Situationen durch die Regelung sogar verschärft würde. Vor Ort könnte Unverständnis darüber entstehen, dass durch unflexible gesetzgeberische Regelungen akzeptierte Projekte verunmöglicht werden und dadurch das Erreichen der gesetzgeberisch bestimmten Ausbauziele erschwert wird. Vgl. zu diesem Problem im Einzelnen Frage 14.

## **24. Welche Punkte sollten aus Ihrer Sicht im Gesetzgebungsverfahren noch überarbeitet oder ergänzt werden?**

Zur Steigerung der Rechtssicherheit und Akzeptanz sollten drei Änderungen vorgenommen werden:

Wie zu Frage 2 ausgeführt, sollte in § 2 Abs. 2 des Baugesetzbuchausführungsgesetzes MV die Variante 2 („oder errichtet werden dürfen“) gestrichen werden; wenigstens sollte ein klarstellender Satz ergänzt werden, in dem als für das Errichtendürfen maßgeblicher Zeitpunkt die Erteilung einer Baugenehmigung festgelegt wird.

Auch sollte eine flexiblere Abstandsregel statt der starren 1000 Meter geregelt werden. Alternativ ließe sich auch über den Weg einer Absenkung der Abstandsregel um einige hundert Meter der Spielraum für konkrete Vorhaben, die immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden sind, vergrößern.

Überdies sollte das Gesetz erst einige Monate nach der Verkündung in Kraft treten, um dem Vertrauensschutz der Projektierer Rechnung zu tragen und ihnen die Möglichkeit zu geben, noch rechtzeitig alle Unterlagen zu beschaffen, damit ihre getätigten Investitionen nicht frustriert werden.

## **25. Welche Erfahrungen aus anderen Bundesländern könnten Mecklenburg-Vorpommern helfen, um Windkraftausbau und Schutz der Wohnbevölkerung besser in Einklang zu bringen?**

Die hessische Landesregierung hat ein detailliertes Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG in Bezug auf WEA-Genehmigungsverfahren erstellt. Dieses erleichtert es den Behörden, die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben im Verfahren effektiv zu prüfen und erforderlichenfalls angemessene Nebenbestimmungen zu erlassen, ohne dabei auf starre Abstandsregelungen angewiesen zu sein.

In Schleswig-Holstein verfolgt die Landesregierung ein Überwachungskonzept zum Umgang mit Alt-Windkraftanlagen unter Anwendung der LAI-Hinweise. Nötigenfalls werden infolge der Prüfungen Betriebsänderungen angeordnet. So kann es gelingen, auch nach dem Genehmigungsverfahren noch einen wirksamen Schutz der Bevölkerung herzustellen – unabhängig von den Abständen zur Wohnbebauung.

Diese Beispiele zeigen, dass es lohnenswert sein kann, zum Schutz der Wohnbevölkerung über alternative Konzepte nachzudenken, die feste Abstandsregelungen vermeiden und dadurch die für die Windenergienutzung infrage kommende Flächen nicht beschneiden.

## **26. Gibt es aus Ihrer Sicht einen Zielkonflikt zwischen dem landesrechtlichen Mindestabstand und den bundesrechtlichen Ausbauzielen aus dem WindBG? Falls ja: Wie sollte dieser gelöst werden?**

Das Vorhandensein eines Zielkonflikts liegt auf der Hand: Durch den landesrechtlichen Mindestabstand wird die für Windenergievorhaben zur Verfügung stehende Fläche verkleinert, was es erschwert, die Ausbauziele zu erreichen. Zwar lassen sich die Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG grundsätzlich auch ohne die Flächen im Umkreis von 1000 Metern zur nächsten Wohnbebauung erfüllen. Gleichwohl wird dies durch die landesrechtlichen Vorgaben – insbesondere auch den § 9a Abs. 5 LPIG – erschwert. Generell wäre eine Lösung dieses Zielkonflikts erstrebenswert, in der auf pauschale und starre Sperrungen wie die Abstandsregel verzichtet wird. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden Belange wie Lärmimmissionen oder Schattenwurf bereits umfassend berücksichtigt. Gegenüber einer Pauschalregelung hat diese Regelungsweise den Vorzug, im Einzelfall auch geringere Abstände zu ermöglichen, wenn dies nach den spezifischen Gegebenheiten vor Ort möglich und angemessen ist.

**27. Wie viele bestehende Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern wären nach heutigem Stand von der vorgesehenen Mindestabstandsregelung betroffen – konkret:**

**a) Wie viele stehen außerhalb von Windvorranggebieten?**

Mecklenburg-Vorpommern hat insgesamt ca. 1.900 Windenergieanlagen an Land (Stand Anfang 2024). Detaillierte Angaben zur Verteilung von Windenergieanlagen innerhalb und außerhalb von Vorranggebieten werden in den öffentlich zugänglichen Quellen nicht explizit genannt. Wie unter Frage 4 d) ausgeführt ist davon auszugehen, dass Repowering-Verfahren einen bedeutenden Anteil am aktuellen Zubau in Mecklenburg-Vorpommern ausmachen, weil viele der etwa 1.900 Bestandsanlagen inzwischen in das Alter für ein Repowering kommen. Die Mehrzahl der Anlagen wird zwar in Windvorranggebieten errichtet worden sein, aber gerade Altanlagen können sich aufgrund von Sonderfallregelungen außerhalb von Windvorranggebieten befinden.

**b) Wie viele davon unterschreiten die vorgesehenen Abstände von 800 Meter bzw. 1.000 Meter zur Wohnbebauung?**

Aufgrund der vorgenannten Zahlen ist nicht davon auszugehen, dass eine überwiegende Anzahl der bestehenden Anlagen die vorgesehenen Abstände von 800 m bzw. 1000 m zur Wohnbebauung unterschreiten.

**c) Könnten Sie abschätzen, wie viele Repowering-Vorhaben in MV konkret nicht mehr möglich wären, wenn die Regelung so in Kraft tritt? Gibt es Beispiele aus der Praxis?**

Eine genaue Zahl kann hierzu nicht ermittelt werden, gleichwohl gibt es aktuell laufende Repowering-Projekte, die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf konkret nicht mehr möglich wären. Dies ist vor dem Hintergrund der Ausbauziele des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedenklich.